



Industrie Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Die novellierte Betriebssicherheits- verordnung

Die wichtigsten Fragen
und ihre Antworten.

BetrSichV 2016



Inhalt

| | |
|---|----|
| ▶ Was ist, was regelt und wen betrifft die neue Betriebssicherheitsverordnung? | 3 |
| ▶ Was sind Arbeitsmittel? | 4 |
| ▶ Welche Grundpflichten ergeben sich bei Arbeitsmitteln? | 6 |
| ▶ Welche Grundpflichten ergeben sich bei dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen? | 8 |
| ▶ Was ist eine zur Prüfung befähigte Person (zPbP)? | 9 |
| ▶ Welche speziellen Pflichten ergeben sich beim Betrieb von Aufzugsanlagen? | 10 |
| ▶ Was ist eine ZÜS? | 12 |
| ▶ Welche speziellen Pflichten ergeben sich beim Betrieb von Ex-Anlagen? | 13 |
| ▶ Welche speziellen Pflichten ergeben sich beim Betrieb von Druckanlagen? | 16 |
| ▶ Mit diesen Leistungen unterstützen wir Sie. | 17 |
| ▶ Das sind Ihre Vorteile. | 18 |
| ▶ Das sind Ihre TÜV SÜD-Ansprechpartner. | 19 |

Was ist, was regelt und wen betrifft die neue BetrSichV?

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelt die Maßnahmen für die **Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln**. Doch nicht nur die Verwender von Arbeitsmitteln sollen geschützt werden, sondern bei überwachungsbedürftigen Anlagen auch „andere Personen“, die sich im Gefahrenbereich dieser Anlagen befinden.

Die BetrSichV gibt es seit 2002. Seit 2010 wurde intensiv an der Novellierung gearbeitet, um das europäische Recht sowie neue Erkenntnisse und daraus abzuleitende Anforderungen einzuarbeiten. Darüber hinaus wurde die Verordnung klarer gefasst und damit aussagekräftiger, was die Umsetzung in die Praxis erleichtert. Unter dem Namen „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ trat sie am 01. Juni 2015 in Kraft und wurde **im November 2016 aktualisiert**.

Die BetrSichV **richtet sich an alle Arbeitgeber**, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Außerdem **an Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen** (z. B. Aufzüge, Druckanlagen, Dampfkessel sowie Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen), unabhängig davon, ob sie Beschäftigte haben oder nicht. Damit sind die Betreiber den Arbeitgebern gleichgesetzt.*

* Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurden bekannte Begriffe verwendet wie „betreiben“ (statt „verwenden“ nach novellierter BetrSichV) und „Betreiber“ (statt „Arbeitgeber“).

Definition Arbeitsmittel



Arbeitsmittel

Die Verordnung definiert Arbeitsmittel als „Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen“ (§ 2 (1)).

Arbeitsmittel sind beispielsweise die Handbohrmaschine oder eine Leiter. Arbeitsmittel, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Dazu zählen bestimmte Aufzüge, Anlagen mit Explosionsgefährdungen sowie Druckanlagen mit einem definierten Gefährdungspotenzial, das durch Druck, Volumen und Medium bestimmt wird.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind:



Aufzugsanlagen

(Anhang 2, Abschnitt 2), insbesondere

- Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) – dazu zählt z. B. der klassische Personenaufzug
- bestimmte Maschinen im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) wie Behindertenaufzüge, Bauaufzüge, Fassadenbefahranlagen, Transportbühnen
- Personen-Umlaufaufzüge



Druckanlagen

(Anhang 2, Abschnitt 4), die definiert sind als

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen
- Rohrleitungsanlagen für bestimmte gefährliche Medien mit giftigen, entzündbaren oder ätzenden Eigenschaften



Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

(Anhang 2, Abschnitt 3), wie z. B.:

- Gasfüllanlagen
- Lageranlagen
- Füllstellen
- Tankstellen
- Flugbetankungsanlagen
- sonstige Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Hinweis: Die Anlagendefinitionen für gefährliche Medien wurden an die EU-Verordnung 1272/2008 angepasst. Damit ergeben sich bei den Anlagen mit Explosionsgefährdungen und den Druckanlagen einige Abweichungen zur alten BetrSichV.

Die Grundpflichten bei Arbeitsmitteln



Die Grundpflichten des Arbeitgebers sind in drei prägnanten Punkten zusammengefasst (§ 4 (1)) und werden insbesondere in den Paragraphen §§ 3 bis 14 sowie in den Anhängen erläutert. Erst wenn der Arbeitgeber diesen Pflichten nachgekommen ist, dürfen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

1. Gefährdungen ermitteln und beurteilen

Wie die **Gefährdungsbeurteilung** erstellt werden soll, wird in § 3 erläutert. Demnach hat der Arbeitgeber sich umfassend zu informieren. Bei der Beurteilung der Gefährdungen sind nicht nur die Arbeitsmittel selbst sondern auch der Arbeitsplatz und die Arbeitsumgebung zu berücksichtigen. Hinweis: Besondere Aufmerksamkeit wird in der novellierten BetrSichV nun auch besonderen Betriebszuständen und -störungen wie Auf- und Abbau, Erprobung, Reparatur und Instandhaltung gewidmet, da hierbei die Unfallgefahren besonders groß sein können (§ 6 (3)).

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, spätestens dann, wenn sich einschlägige Bedingungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ändern.

Bei allen Aufzügen müssen sicherheitstechnische Maßnahmen und Schutzmaßnahmen getroffen werden, die eine Verwendung nach dem Stand der Technik gewährleisten. Ist der Betreiber auch Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, sind die Maßnahmen im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen.

2. Schutzmaßnahmen ableiten

Aus den ermittelten Gefährdungen sind **technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen** abzuleiten, um einen Betrieb nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Hierbei ist, wenn zutreffend, auch die Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen. Bei Anlagen mit Explosionsgefährdungen muss die Gefährdungsbeurteilung auch das Explosionsschutzdokument nach GefStoffV § 6 (8) beinhalten (§ 9 (4) Satz 2 BetrSichV).

Der Arbeitgeber muss Schutzmaßnahmen sowohl für die Arbeitsmittel als auch für deren sichere Verwendung treffen. Das bedeutet, dass einerseits die Arbeitsmittel grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignet und mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sein müssen. Andererseits müssen die Arbeitsmittel auch sicher und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen verwendet werden können. Das heißt, dass z. B. auch psychische und ergonomische Aspekte wie biomechanische Belastungen, die Körperhaltung, das Arbeitstempo und Pausen mit bedacht werden müssen.

3. Feststellen, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist.

Schließlich müssen, als ein wichtiger Bestandteil der Verordnung, auch die **Prüfungen, Prüfinhalte und Prüffristen** für Arbeitsmittel festgelegt werden. Die Prüfungen einfacher Arbeitsmittel sind von einer zur Prüfung befähigten Person (zPbP) durchzuführen.

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen, der z. B. durch die Regeln der BetrSichV und GefStoffV definiert wird. Einen pauschalen Bestandsschutz gibt es dabei nicht.

Die Grundpflichten beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen



Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb überwachungs-

bedürftiger Anlagen finden sich in den §§ 15 bis 18. Hier lassen sich drei Grundpflichten zusammenfassen, die bei allen Anlagen zu beachten sind.

Erlaubnispflicht

Wie bisher muss für den Betrieb bestimmter Anlagen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde eingeholt werden (§ 18). Neu ist, dass nun für alle erlaubnispflichtigen Anlagen ein Gutachten einer zugelassenen Überwachungsstelle vorliegen muss.

Die erlaubnispflichtigen Anlagen sind im Wesentlichen (§ 18, Abs.1, Nr. 3 bis 7)

- Dampfkesselanlagen der Kategorie IV
- Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg/h
- Füllanlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen zur Verwendung als Brenn- oder Treibstoff (Gasfüllanlagen)
- Lageranlagen mit mehr als 10.000 Litern*
- Füllstellen (> 1.000 Liter/h Umschlagkapazität)*
- Tankstellen*
- ortsfeste Flugfeldbetankungsanlagen

* für entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23° C)

Was ist eine „befähigte Person“?

Zur Prüfung befähigte Personen (zPbP) sind Mitarbeiter, die besondere Fachkenntnisse erworben haben und daher in bestimmten Fällen überwachungsbedürftige Anlagen und Arbeitsmittel prüfen dürfen. Der Erwerb der Fachkenntnisse geschieht durch Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeiten oder zusätzlich erworbene Qualifikationen und Kenntnisse, etwa durch besondere Schulungen durch TÜV SÜD.

Für Ex- und Druckanlagen gibt es darüber hinausgehende Anforderungen, z. B. für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Geräten und Schutzsystemen nach 2014/34/EU oder die Prüfungen an der gesamten Anlage (Anhang 2, Abschnitt 3 und 4).

Prüfungen, Fristen, Zuständigkeiten

Alle überwachungsbedürftigen Anlagen müssen sowohl **vor Inbetriebnahme** als auch **wiederkehrend** durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (**ZÜS**) oder, sofern vorgesehen, eine zur Prüfung befähigte Person (**zPbP**) geprüft werden (§§ 15, 16). Für die jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlagen sind die Prüfumfänge, -fristen und -zuständigkeiten in Anhang 2 genauer definiert.

Dokumentation

Neu ist, dass die Dokumentation der Prüfungen (z. B. durch Prüfbescheinigungen) inzwischen rein elektronisch, z. B. inklusive elektronischer Signatur, erfolgen kann (§ 17) und für die Verwendungsdauer der Anlage abgelegt werden muss. Die Anforderungen an die Dokumentation der Prüfungen wurden auch inhaltlich präzisiert und erweitert.

Die speziellen Pflichten bei dem Betrieb von Aufzugsanlagen



Die BetrSichV legt fest, welche Aufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen gelten (siehe Seite 4) und damit weiteren Vorschriften unterliegen.

Aufzugsanlagen ohne Personenbeförderung sind zwar keine überwachungsbedürftigen Anlagen, aber in der Regel Arbeitsmittel. Sie sind daher als solche prüfpflichtig.

Prüfungen, Fristen, Zuständigkeiten

Die **Prüffrist** wurde für alle überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen **vereinheitlicht** und auf maximal zwei Jahre festgelegt (Hauptprüfung). Damit also auch für Aufzüge nach Maschinenrichtlinie (bisher vier Jahre). In der Mitte zwischen zwei **Hauptprüfungen** muss eine **Zwischenprüfung** stattfinden.

Bei Aufzügen, die nach Aufzugsrichtlinie gebaut wurden (z. B. der klassische Personenaufzug), muss nach erfolgreich bestandenem Konformitätsbewertungsverfahren nun auch, wie bei allen anderen Aufzugsanlagen, **eine Prüfung vor Inbetriebnahme** erfolgen. Somit wurde auch hier für eine Vereinheitlichung von Aufzügen nach Maschinen- und Aufzugsrichtlinie gesorgt.

Zudem ist, wie bisher, die überwachungsbedürftige Aufzugsanlage **nach einer Änderung** („Umbau“) **zu prüfen**.

Alle Prüfungen obliegen einer zugelassenen Überwachungsstelle (**ZÜS**).

Prüfplakette

Im Fahrkorb ist eine Prüfplakette anzubringen, aus der sich der Monat und das Jahr der nächsten Prüfung und der „prüfenden Stelle“ ergibt.

Instandhaltung

Die „Instandhaltung“ ist jetzt „verpflichtend“ vorgeschrieben. Dies stellt zwar keine grundsätzliche Neuerung dar, wird aber nun als „Ordnungswidrigkeit“ geahndet, wenn diese nicht erfolgt. Damit werden der **Wartung und Instandhaltung zusätzliches Gewicht** verliehen.

Notrufsystem, Notfallplan

Neu ist zudem, dass bis 2020 alle Aufzüge nach Aufzugsrichtlinie mit einem Zwei-Wege-Kommunikationssystem ausgerüstet sein müssen. Ebenso muss bei Aufzügen nach Maschinenrichtlinie die Personenbefreiung unter allen Umständen sichergestellt sein. Ergänzt wird diese Maßnahme mit einem für jede Anlage erforderlichen Notfallplan. Als Hilfestellung haben wir Ihnen einen Muster-Notfallplan auf www.tuev-sued.de/betrSichV-notfallplan bereitgestellt.

Was ist eine ZÜS?

Mit der Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes im Jahr 2000 (jetzt: Produktsicherheitsgesetz) und dem In-Kraft-Treten der Betriebssicherheitsverordnung im Jahr 2002 wurde eine Neuordnung des Prüfwesens von überwachungsbedürftigen Anlagen vollzogen. Die Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen führen seit dem 1. Januar 2008 sogenannte zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) durch.

Die Anerkennung als ZÜS erhält ein Unternehmen durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Dafür muss die Kompetenz und Eignung in einem oder mehreren der Tätigkeitsfelder Druckgeräte, Aufzugsanlagen oder Ex-Anlagen nachgewiesen werden. Um in einem Bundesland als ZÜS tätig sein zu dürfen, muss sie zudem für das jeweilige Bundesland benannt sein.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist als ZÜS für alle drei Anwendungsbereiche in allen Bundesländern benannt. Damit können Sie uns bundesweit mit der Prüfung Ihrer überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragen. Aber auch Prüfungen, die von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden dürfen, können Sie uns übertragen.

Die speziellen Pflichten bei dem Betrieb von Ex-Anlagen



Laut BetrSichV sind alle Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (siehe Seite 5) überwachungsbedürftig. Dazu gehören erlaubnispflichtige Anlagen (siehe Seite 8) wie z. B. Füllanlagen, Tankstellen, Lageranlagen, Füllstellen oder Flugfeldbetankungsanlagen. Betreiber müssen damit weitere Vorschriften beachten.

Prüfungen

Betreiber müssen sowohl **vor der Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen** als auch **wiederkehrend** die Explosionssicherheit und die Eignung und Funktion der technischen sowie die Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen und speziell der Lüftungsanlagen und Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen prüfen lassen.

Bei Anlagen, die nach § 18 erlaubnispflichtig sind, ist im Rahmen der Explosionssicherheit zusätzlich zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

Darüber hinaus dürfen Prüfungen nach Instandsetzungen an Geräten im Sinne der RL 2014/34/EU nur vom Hersteller, von einer ZÜS oder einer dafür von einer Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden.

Zuständigkeiten

Bei **erlaubnispflichtigen Anlagen** obliegt die Prüfung der Explosionssicherheit einzig den Zugelassenen Überwachungsstellen (**ZÜS**) – vor der Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend.

In allen anderen Fällen können die Prüfungen sowohl von einer ZÜS als auch von einer zur Prüfung befähigten Person (**zPbP**) durchgeführt werden (siehe Seite 9). Diese muss allerdings besondere Fachkenntnisse und in bestimmten Fällen eine behördliche Anerkennung vorweisen (Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 3).

Prüffristen

Die Explosionssicherheit ist wiederkehrend spätestens alle sechs Jahre zu prüfen, der Explosionsschutz spätestens alle drei Jahre. Die Wirksamkeit von Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen ist wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffrist sollte vom Arbeitgeber abgewogen werden, ob eine Synchronisierung der Explosionssicherheitsprüfung beispielsweise mit der 5-jährigen Prüffrist nach wasserrechtlichen Vorschriften sinnvoll ist.

Explosionsschutzdokument

Wer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen betreibt, muss ein **Explosionsschutzdokument** erstellen. Darin soll die Explosionsgefährdung systematisch bewertet und das Konzept der Schutzmaßnahmen dokumentiert werden. Das Explosionsschutzdokument ist ein Teil der Gefährdungsbeurteilung.

Bestandteile des Dokuments: Eine Analyse der Anlage, ein strukturierter Prüfplan, Maßnahmen zum Schutz vor Explosionen, Aussagen und Nachweise zur Schulung des

Personals. Zudem müssen ggf. Ex-Zonen festgelegt und Schutzmaßnahmen gegen alle Zündquellen, nicht nur gegen elektrische, getroffen werden. Ebenfalls müssen im Explosionsschutzdokument die Prüffristen für Anlagen sowie die Schutzmaßnahmen, die sich aus den Forderungen beider Verordnungen (BetrSichV als auch der GefStoffV) ergeben, enthalten sein.

Neu ist, dass sich **ein Teil der Anforderungen**, nämlich solche, die Anlagen mit Explosionsgefährdungen betreffen, **in der Gefahrstoffverordnung** finden. So z. B. die Anforderungen an das Explosionsschutzdokument sowie die technischen Anforderungen zum Explosionsschutz.

Die speziellen Pflichten bei dem Betrieb von Druckanlagen



Die BetrSichV legt fest, welche Druckanlagen als überwachungsbedürftige Anlagen gelten (siehe Seite 5) und damit weiteren Vorschriften unterliegen.

Prüfungen, Fristen, Zuständigkeiten

Bei den Druckanlagen bleiben die **Prüfungen vor Inbetriebnahme** im Großen und Ganzen wie bisher aufgeteilt – je nach Gefährdungspotenzial, das durch Druck, Volumen und Medium definiert wird.

Die **Prüfpflichten, -fristen und -zuständigkeiten** gliedert die Verordnung sowohl anlagenbezogen als auch allgemein anhand von insgesamt 11 Tabellen. Davon behandelt je eine Tabelle die Prüffristen allgemein, die Dampfkessel und die „einfachen Druckbehälter“, vier Tabellen behandeln die Druckbehälter und weitere vier die Rohrleitungen (Anhang 2, Abschnitt 4).

Neu ist, dass es nun für die **Anlagenprüfung** eine **Höchstfrist von 10 Jahren** gibt. Auch für Druckgeräte, die von der zur Prüfung befähigten Person (zPbP) geprüft werden dürfen, gibt es nun eine Höchstfrist von 10 Jahren. **Die Frist für die Festigkeitsprüfung** darf bei diesen Anlagen unter bestimmten Bedingungen auf maximal **15 Jahre** verlängert werden.

Mit diesen Leistungen unterstützen wir Sie

Unsere Experten unterstützen Sie bei der Umsetzung in allen Bereichen. Das Leistungsangebot geht von Inhouse-Schulungen bis hin zur Unterstützung bei der Erstellung oder Archivierung von Dokumenten.

Wir übernehmen:

- alle Prüftätigkeiten einer ZÜS sowie alle Prüftätigkeiten, die auch von einer zur Prüfung befähigten Person (zPbP) durchgeführt werden können
- die Ausbildung Ihrer Mitarbeiter als Grundlage zur Benennung zur befähigten Person durch den Arbeitgeber
- Hilfestellung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsmitteln bzw. deren Prüfung
- das Erstellen von Gutachten / Prüfberichten für das Erlaubnisverfahren
- Hilfestellung bei der Zoneneinteilung von Ex-Bereichen
- Hilfestellung bei der Schaffung von Schutzkonzepten für Anlagen in Ex-Bereichen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Explosionsschutzdokumenten bzw. bei der Prüfung Ihres Explosionsschutzkonzepts
- die Beurteilung von Altanlagen
- Unfall- und Schadensuntersuchungen
- das gesamte Prüf- und Terminmanagement
- die rechtssichere elektronische Dokumentation der Prüfungen
- u.v.m.

Das sind Ihre Vorteile

Die Zusammenarbeit mit TÜV SÜD bietet Ihnen bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung viele Vorteile:

- ▶ Sie erhalten Fachkompetenz in allen Bereichen.
- ▶ Sie sparen Zeit, denn Sie entlasten sich und Ihre Mitarbeiter und schaffen sich Freiraum für Ihr Tagesgeschäft.
- ▶ Sie können uns bundesweit für all Ihre überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragen.
- ▶ Sie bekommen die Sicherheit einer starken Gruppe: TÜV SÜD.

Wenden Sie sich gleich an Ihren Ansprechpartner von TÜV SÜD oder an einen unserer Spezialisten des von Ihnen benötigten Fachbereichs. Wir sind deutschlandweit vertreten und damit auch in Ihrer Nähe.

TÜV SÜD in Ihrer Nähe

Gerne stehen wir auch Ihnen zur Seite.
Sprechen Sie uns an.

01159 Dresden

Tel.: 0351 4202-302

04159 Leipzig

Tel.: 0341 4653-320

07745 Jena

Tel.: 03641 6215-0

09130 Chemnitz

Tel.: 0371 4343-128

13509 Berlin

Tel.: 030 547073-146

22525 Hamburg

Tel.: 040 832951-90

30419 Hannover

Tel.: 040 832951-90

34121 Kassel

Tel.: 0561 2091-217

45145 Essen

Tel.: 0201 52329-419

57078 Siegen

Tel.: 0271 317823-81

68167 Mannheim

Tel.: 0621 395-202

60486 Frankfurt a. M.

Tel.: 069 7916-347

64285 Darmstadt

Tel.: 06151 600-647

66386 St. Ingbert

Tel.: 06894 99698-10

67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631 361 905-10

70794 Filderstadt

Tel.: 0711 7005-585

74076 Heilbronn

Tel.: 07131 72458-61

76199 Karlsruhe

Tel.: 0721 83092-10

79108 Freiburg

Tel.: 0761 15079-65

80686 München

Tel.: 089 5791-1472

83308 Trostberg

Tel.: 08621 64903-12

85053 Ingolstadt

Tel.: 0160 3602357

86199 Augsburg

Tel.: 0821 5904-229

88214 Ravensburg

Tel.: 0751 3695-12

89079 Ulm

Tel.: 0731 4915-211

90431 Nürnberg

Tel.: 0911 6557-221

93051 Regensburg

Tel.: 0941 9910-401

95032 Hof

Tel.: 09281 520-55

97080 Würzburg

Tel.: 0931 20013-144



Industrie Service

Gerne unterstützen wir
Sie. Sprechen Sie uns an.

www.tuev-sued.de/betriebssicherheit
betrsichv@tuev-sued.de

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Westendstr. 199
80686 München

E-Mail: betrsichv@tuev-sued.de
Tel. 0800 888 44 44